

SGB VIII-Reform

Sachstand

Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven

01.07.2021

Rolf Diener, Abteilungsleitung Junge Menschen und Familie

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

„Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“

- Umfangreicher Vorlauf und Beteiligungsprozess, u.a.:
- „Bund trifft Kommunale Praxis“ beim DIfU sowie
- Dialogprozess „Mitrede – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ von November 2018 bis Dezember 2019
- Gesetz ist ein großer Schritt hin zu einer modernen, inklusiven, beteiligungsorientierten, präventiven und sozialräumlich organisierten Kinder- und Jugendhilfe
- Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Schwerpunkte

- a) Besserer Kinder- und Jugendschutz
- b) Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen
- c) Inklusive Lösung (Hilfen aus einer Hand)
- d) Mehr Prävention vor Ort
- e) Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



a) Besserer Kinder- und Jugendschutz

1. Konkretisierung der Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis u. Verbesserung der Aufsicht (§§ 45 ff. SGB VIII-E)

- Eignung des Trägers („Zuverlässigkeit“) als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis inkl. wirtschaftliche Voraussetzungen
- Stärkung der Trägerverantwortlichkeit
- Gewaltschutzkonzept, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
- Klarstellung zur Auflagenerteilung und zur Aufhebung einer Betriebserlaubnis
- Definition des Einrichtungsbegriffs (§ 45a SGB VIII-E)
- Konkretisierung und Erweiterung der Prüfmöglichkeiten (auch unangemeldet)
- Gegenseitige Informationspflichten von örtl. + überörtl. Träger

a) Besserer Kinder- und Jugendschutz

2. Konkretisierung der Anforderungen zu Auslandsmaßnahmen und Sicherstellung der Kontrolle

- Zusammenführung der bisherigen Regelungen in einem § 38
- Klarstellung zum Konsultationsverfahren (Art. 56 Brüssel IIa und Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommen)
- Erweiterung der Anforderungen an den Leistungserbringer:
 - Betriebserlaubnis im Inland,
 - Abschluss von Qualitätsvereinbarungen,
 - Mitteilungspflicht des Leistungserbringers
- Eignungsüberprüfung vor Ort
- Überprüfung/Fortschreibung Hilfeplan vor Ort
- Örtliche Prüfung
- Klarstellung zur unverzüglichen Beendigung der Maßnahme
- Meldepflichten des örtlichen Trägers

a) Besserer Kinder- und Jugendschutz

3. Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht (§ 50 (2) SGB VIII-E)

- Verpflichtung bei kinderschutzrechtlichen Verfahren
- Auf Anforderung bei anderen das Kind betr. Kindschaftssachen

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens konnte durchgesetzt werden, dass lediglich die wesentlichen Ergebnisse des HP vorgelegt werden müssen

4. Behördenübergreifende Zusammenarbeit im Kontext von Jugendstrafverfahren

- Einzelfallbezogene Kooperation
- Mitwirkung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten bei struktureller Kooperation

5. Verbindlicher Einbezug von Ärzt*innen in Gefährdungseinschätzung nach Meldung eines Verdachts auf KWG nach fachlicher Einschätzung des JA

6. Änderung der Befugnisnorm für Berufsheimnisträger

- Umstellung der Norm zur Verdeutlichung der Befugnis
- Eigenverantwortung zur Erörterung mit PSB wird geschwächt
- Feedback an Ärzt*innen nach KWG-Meldung

a) Besserer Kinder- und Jugendschutz

7. Verpflichtung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zur Kooperation mit dem JA (§ 5 KKG-E)

- Pflicht zur Information bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG in Strafverfahren (Verdacht bzgl. Straftaten gg. sexuelle Selbstbestimmung, Leib und Leben) bei häuslicher Gemeinschaft des Verdächtigen mit einem Minderjährigen

8. Kinder und Jugendliche im SGB V (Artikel 3)

- Berücksichtigung der Belange von Kindern u. Jgdl. als Grundsatz sowie in unterschiedlichen Bereichen
- Regelung zur Zusammenarbeit von Ärzt*innen und JA
- Prüfung der angemessenen Vergütung von Fallbesprechungen

Die Stärkung der Kooperation zwischen den Ärzt*innen und dem JA und die Möglichkeit einer Vergütung sind zu begrüßen

b) Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

1. Einführung Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern sowie Förderung der Beziehung zum Kind

- Unabhängig von der Personensorge und unabhängig von der Hilfperspektive
- Vereinbarung zur Kostenübernahme und zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung

2. Verbindlichere Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Pflege-/Erziehungsperson und Eltern (§ 37 (2) SGB VIII-E)

- Konkretisierung der Pflicht zur Förderung der Zusammenarbeit
- „Geeignete Maßnahmen“
- Abgestimmte Aufgabenwahrnehmung bei der Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern

3. Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung

- Teamentscheidung zu „Ob“, „Wie“ und Umfang
- Berücksichtigung der Willensäußerung und Interessen des Kindes/Jugendlichen
- Berücksichtigung der Haltung der Personensorgeberechtigten

b) Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

4. Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Hilfeplanung und –durchführung (§ 36 (2) SGB VIII-E)

5. Sicherung der Rechte von Pflegekindern

- Entwicklung von Schutzkonzepten auf struktureller Ebene (§ 79a SGB VIII-E) und Anpassung auf das individuelle Pflegeverhältnis (§ 37b)
- Beratung und Beteiligung der Pflegeeltern und des –kindes (§§ 37a und b SGB VIII-E)
- Beschwerdemöglichkeiten für das Pflegekind

6. Qualifizierung und Beratung von Pflegeeltern

7. Prozesshafte Perspektivklärung bei familienersetzenden Maßnahmen

8. Schutz der Bindungen von Pflegekindern durch das FamG (BGB-E)

- Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 BGB-E) und Möglichkeit der Aufhebung (§ 1696 BGB-E)

b) Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

9. Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen

- Auf höchstens 25 % des aktuellen Einkommens

10. Veränderungen im Bereich Care Leaver

- Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige
- Coming-Back-Option
- Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern
- Verbindlichere Nachbetreuung von jungen VJ (§ 41 a SGB VIII-E)
 - Festlegung im Hilfeplan
 - Regelmäßige Kontaktaufnahme nach Beendigung der Hilfe innerhalb eines angemessenen Zeitraums

Bremen ist im Bereich > 18 schon relativ gut aufgestellt. Rückenwind des Entwurfes soll genutzt werden (z.B. Gutscheinmodell, bessere Übergänge), Coming Back eröffnet auch neue Chancen

c) Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Verbindliche Weichenstellung für die Zusammenführung der Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe („inklusive Lösung“)

- Für den Prozess ist ein Zeitraum von 7 Jahren in 3 Phasen vorgesehen (**sehr lange**)

1. Stufe (ab 2021)

- Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen:
 - Verankerung des Leitgedankens (u.a. §§ 1, 8a, 8b, 77, 79a, 80 SGB VIII-E)
 - Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
 - Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10 a SGB VIII-E)
 - Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang
 - Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren

c) Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

2. Stufe (2024 bis 2028)

- Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen durch das Jugendamt

3. Stufe (ab 2028)

- Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen
- Bedingung: Verkündung eines Bundesgesetzes bis 01.01.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und (wiss.) Umsetzungsbegleitung

Eine ambitioniertere Zeitplanung wäre allerdings wünschenswert gewesen

d) Mehr Prävention vor Ort/Sozialraum

1. Sicherung der Qualität/Bedarfsgerechtigkeit der niedrigschwelligen, unmittelbar zugänglichen Leistungen durch Verknüpfung mit der Jugendhilfeplanung (§ 80 (3) SGB VIII-E)

2. Klarstellung zur Kombination unterschiedl. Hilfearten (§ 27(2) SGB VIII-E)

3. Modernisierung der Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII-E)

- Konkretes Benennen des Auftrags der allg. Familienförderung
- Konkretisierung der Familienbildung im Hinblick auf Ermöglichung bzw. Erleichterung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

d) Mehr Prävention vor Ort/Sozialraum

4. Hervorhebung: Anspruch auf Hilfen für Familien in Notsituationen

Neufassung des § 20 SGB VIII-E) (Ergebnis der AG „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“)

- Ergänzung der erzieherischen Hilfen: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Eignung und Notwendigkeit bei
 - „Ausfall“ eines betreuenden Elternteils, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen, keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit, Erhalt des familiären Lebensraums, Angebote der Tagesbetreuung nicht ausreichend
- Einsatz von ehrenamtlichen Pat*innen mgl., wenn dies dem individuellen Bedarf entspricht und mit professioneller Begleitung
- Zulassung einer unmittelbaren Inanspruchnahme
- Steuerung über Vereinbarung mit den Leistungserbringern
- Insgesamt wird der sozialräumliche Ansatz wird im Entwurf zwar durchaus gestärkt
- Eine noch stärkere und breitere Verankerung wäre allerdings wünschenswert gewesen

e) Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1. Stärkung der Selbstvertretung

- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4a SGB VIII-E)
- Mitbestimmung – polit. Lobbyarbeit im Gemeinwesen – Selbsthilfe (HB: Jugendbeiräte)
- Einbindung in Entscheidungsprozesse (JHA, AGs)
- Idee: Care Leaver e.V. als beratendes JHA-Mitglied
- Mitbestimmung in Einrichtungen

2. Gesetzliche Verankerung der Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-E)

- Pflicht zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur durch Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle auf Landesebene: unabhängig, fachlich nicht weisungsgebunden und barrierefrei
ggf. über BeBeE umsetzen

e) Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

3. Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 SGB VIII-E) auch jenseits von Not- und Konfliktlagen

4. Externe Beschwerdemöglichkeit für Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen (§ 45 (2) SGB VIII-E)

HB: BeBeE

5. Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder (§ 37b SGB VIII-E)

6. Bessere Aufklärung von Kindern, Jugendlichen u. Eltern bei ION

7. Konkretisierung der Beteiligung von Kinder, Jugendlichen u. Eltern („wahrnehmbare Form“)

Gesamtbewertung aus Sicht der Fachabteilung Junge Menschen

- Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist Ergebnis eines umfangreichen und konstruktiven Dialogprozesses und
- stellt einen großen Schritt hin zu einer modernen, inklusiven, beteiligungsorientierten, präventiven und sozialräumlich organisierten Kinder- und Jugendhilfe dar
- Er wird in den meisten Punkten deutlich begrüßt
- Er hätte aber in Teilen ambitionierter ausfallen können
- Er wird kurz- und mittelfristig einen höheren Ressourceneinsatz bedeuten, der sich
- aber langfristig rechnen kann

Zeitschiene der Umsetzung in Bremen

- Sommer 2021: Information in den entsprechenden Gremien im Land Bremen
- 16.7.21: Fachtag zur SGB VIII-Reform
- Herbst 2021: Start des umfassenden Vorbereitungsprozesses
 - Für die gesamte Jugendhilfe kurzfristig
 - Für sämtliche Akteure mit Blick auf die inklusive Umsetzung des Gesetzes mittel- und langfristig

Die SGB VIII-Reform aktueller Stand für Bremen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
ich freue mich auf die Debatte

Rolf Diener
Abteilungsleitung Junge Menschen und Familie

